

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Schneps Transport GmbH
Zur Schleuse 7
2000 Stockerau

Beilagen

KOW2-WA-0574/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29231 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug	BearbeiterIn	02262 9025 Durchwahl	Datum
-	Holzer Gabriele	29237	28.03.2018

Betrifft

Schneps Transport GmbH; Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf –
wasserrechtliche Bewilligung - Wiederverleihung zu Bescheid vom 16.2.1998, WA1-
35.556/10-98

**Teil I: Bewilligung (Wiederverleihung) einer Nassbaggerung mit der
Folgenutzung als Landschaftssee**
Teil II: Festlegung der Sicherstellung
Teil III: Bestellung einer Bauaufsicht
Teil IV: Kosten

Bescheid

**Teil I: Bewilligung (Wiederverleihung) einer Nassbaggerung mit der
Folgenutzung als Landschaftssee**

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt der Schneps Transport GmbH die
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)

- für die Errichtung und den Betrieb einer Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf, zur Gewinnung von Sand und Kies
- für die Nutzung der durch die Nassbaggerung entstandenen Grundwasserfreilegung nach Abschluss der Abbauarbeiten als Landschaftssee

Die Anlage muss nach Maßgabe der unten wiedergegebenen Projektbeschreibung und mit den Projektunterlagen übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **28. März 2038** bestimmt.
Die Nichteinhaltung dieser Frist hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Das Wasserbenutzungsrecht (Landschaftssee) wird befristet bis **20. Februar 2088** erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

Hinweis:

1. Die Fertigstellung der Anlage ist der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg anzuzeigen.
1. Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart wurden, gelten sie als eingeräumt.
2. Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

Projektsbeschreibung:

Flächenwidmung

Lt. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Stockerau ist das Projektsareal als Grünland – Materialgewinnungsstätte – Sand- Kies oder Schottergrube (Gmg-Sg) mit der Folgenutzung Landwirtschaft (Gl) gewidmet.

Die nächst gelegene Wohnnachbarschaft ist die Ahragartensiedlung und befindet sich rd. 550m nordöstlich in der KG Zissersdorf bzw. rd. 700m südlich in der KG Oberzögersdorf. In einer Entfernung von rd. 240m befindet sich die Zögernsee Badeteichsiedlung (Widmung „Bauland–Sondergebiet – Badeteich“).

Das Projektsareal liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche für die Trinkwasserversorgung gemäß der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Tullnerfeld, jedoch in keinem Natura 2000-Schutzgebiet.

Derzeitiger Zustand

Das betroffene Areal liegt, wie auf der Übersichtskarte im Anhang A1 ersichtlich ist, ca. 1 km nördlich vom Ortszentrum von Oberzögersdorf, unmittelbar nördlich eines parallel zur Bahnlinie Absdorf-Hippersdorf - Stockerau verlaufenden Feldweges. Die geplante Nassbaggerung liegt teilweise im Gefährdungs- bzw. Feuerbereich der genannten Bahnlinie.

An der südlichen Schmalseite wird das Areal durch einen gemeindeeigenen Feldweg (Gst. Nr. 447, KG Oberzögersdorf) und die daran parallel anschließende Bahnlinie Absdorf-Hippersdorf - Stockerau begrenzt.

Im Norden schließt die Landeshauptstraße 14 an das Areal an (Gst. Nr. 486, KG Oberzögersdorf).

Im Westen und Osten grenzen Ackerflächen an (Gst. Nr. 453 bzw. 455, KG Oberzögersdorf).

Der Sechtelbach als nächst gelegener Vorfluter verläuft südwestlich in rd. 800 m Abstand zur geplanten Nassbaggerung.

Vermessung

Am 1. 6. 1994 wurde vom Projektanten eine Lage- und Höhenvermessung durchgeführt. Die Höhenkoten wurden vom staatlichen Festpunkt KT 466-40, dessen Höhe 175,76 m ü. A. beträgt, abgeleitet.

Zur Kontrolle der einzuhaltenden Höhenkoten (Abbausohle etc.) wurden fünf Höhenfixpunkte eingemessen. Ihre Lage ist am Abbauplan GZ. 76812/3 ersichtlich.

HFP 1 (OK Grenzstein)	H = 175,11 müA
HFP 2 (OK Grenzstein)	H = 174,58 müA
HFP 3 (OK Grenzstein)	H = 176,17 müA
HFP 4 (OK Grenzstein)	H = 176,54 müA
HFP 5 (OK Stein Bahn-km 2,6)	H = 175,18 müA

Projektsbeschreibung

Übersicht über den Abbau

Die geplante Nassbaggerungsfläche hat etwa rechteckige Form mit einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von ca. 120 m.

Der Abbau erfolgt zumindest bis 3 m unter NGW (= 166,50 m ü. A.).

Die Wasserfläche beträgt nach Abschluss der Abbauarbeiten 3,0 ha bei NGW.

Die Abbaukubatur wurde in der Massenermittlung unter Pkt. 7.4 mit rd. 255.000 m³ errechnet. Aufgrund der bei den Untergrunderkundungen gewonnenen Erkenntnisse ist zu erwarten, dass mindestens 20% Abraummateriale anfallen.

Weiters wird Material für die Gestaltungsmaßnahmen benötigt, sodass insgesamt rd. 180.000 m³ an verwertbarem Kiesmaterial verbleiben.

Die Dauer der Abbauarbeiten ist abhängig vom jeweiligen Materialbedarf und wird mindestens 20 Jahre betragen.

Die Nassbaggerung beansprucht ausschließlich Ackerflächen und sind daher keinerlei Rodungen erforderlich.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit und Rekultivierung der Böschungen ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Zu den angrenzenden Grundstücken werden die erforderlichen Sicherheitsabstände (3m zu landwirtschaftlichen Flächen, 10m zu den Feldwegen bzw. 15m zur Landeshauptstraße) eingehalten.

Zur Abhaltung von Oberflächenwässern und als Barriere gegen die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird ein Umschließungsdamm aus Humus- bzw. Überlagerungsmaterial errichtet.

Die Dammhöhe beträgt 2,0m, die Kronenbreite wird 1,0m ausgeführt und die Böschungsneigung beträgt ca. 1:2 wasserseitig bzw. 1:1 luftseitig.

Im Bereich der Einfahrt im Nordosten wird ein Zaun errichtet, um den Zutritt Unbefugter hintanzuhalten. Weiters werden entsprechende Verbotstafeln aufgestellt.

Die Böschungsneigungen werden variabel (1:2 bis 1:5) ausgeführt um der Uferlinie einen unregelmäßigen naturnahen Verlauf zu geben.

Auf dem Niveau des höchsten GW-Spiegels (172,20 müA) wird eine Berme mit variabler Breite (mind. 2 m) ausgeführt und mit 2 % hangwärts geneigt.

Im Zuge des fortschreitenden Abbaues wird die erforderliche Zufahrt und der Mastkegel der Freileitungsmaste entsprechend den Erfordernissen der EVN ausgebildet (Breite der Zufahrt sowie Manipulationsbereich um die Maste von mind. 5 m, Böschungsneigung max. 35°).

Die halbinselförmige Zufahrt bleibt vom Abbau ausgenommen.

Abbauverfahren und Abbaudurchführung

Vor Beginn der Abbauarbeiten werden der Humus und die Überlagerung abgeschoben und für Profilierungsarbeiten oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches verwendet (Herstellung des Umschließungsdammes) bzw. für die spätere Rekultivierung abschwemmsicher zwischengelagert.

Der Abbau erfolgt in 4 Abschnitten mit Kubaturen von rd. 55.000 m³ (Abschnitt 1) bis rd. 70.000 m³ (Abschnitte 2 u. 4) von Süden nach Norden fortschreitend.

Bei einer angenommenen mittleren Jahresabbaukubatur von 13.000 m³ ergibt sich eine Abbaudauer von ca. 20 Jahren.

Die Grubensohle wird, abgesehen von der Flachwasserzone, eben ausgeführt (keine Rinnen oder Krater).

Ein Durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art findet nicht statt. Sollten die Fahrstreifen im Grubenbereich nach dem Trockenabbau durch ein Ansteigen des Grundwassers unter Wasser gesetzt werden, werden diese entsprechend aufgehört.

Der Trockenabbau erfolgt mittels Radlader. Der anschließende Nassabbau erfolgt mittels Seilbagger oder Tieflöffelbagger bis mindestens 3m unter NGW (=166,50 m ü. A.).

Die Verladung des zwischengelagerten Rohstoffes wird mittels Radlader auf LKW durchgeführt.

Folgende Einrichtungen sind auf Dauer der Abbauarbeiten vorgesehen:

Sanitärcontainer:	Dieser beinhaltet ein Trockenabort, Wasch/Umkleideraum und ein Baubüro (Aufenthaltsraum, Führung des Grubenbuches).
Lager für Ölbindemittel:	Lagermenge von rd. 200l schwimmfähigem Ölbindemittel in einem nicht versperrbaren, witterungsgeschützten Lagerraum
Siebanlage:	Bei Bedarf kommt eine vollmobile Siebanlage zum Einsatz
Materialzwischenlager: (Manipulationsfläche)	Zur Zwischenlagerung der unterschiedlichen Korngrößen und zur Materialmanipulation wird eine rd. 3.000 m ² große Fläche beansprucht

Die Aufstellung einer Kieswaschanlage ist nicht vorgesehen.

Die Situierung der Manipulationsfläche erfolgt variabel entsprechend dem Abbaufortschritt.

Die Betankung aller nicht stationären Fahrzeuge und Geräte (Radlader) erfolgt durch ein mobiles Tankfahrzeug außerhalb des abgebauten Bereiches.

Als Abstellfläche für Abbaugeräte (Radlader) wird eine befestigte Fläche im Nordwesten des Grubenareals errichtet.

Die Hauptzufahrt in das Grubenareal erfolgt von der Landeshauptstraße L 14 über das Gst. Nr. 455, KG Oberzögersdorf an der nördlichen Grubenbegrenzung und ist diese durch einen versperrbaren Schranken gesichert.

Zufahrt, Beschreibung der baulichen Maßnahmen

Verkehrstechnische Maßnahmen für eine gefahrlose Zufahrt und Abtransport;

- *Errichtung einer Linksabbiegespur für die aus Richtung Stockerau kommenden Fahrzeuge:*
Gesamtlänge 80m
davon 60m Verzögerungsstrecke (Verziehung 1:20)
und 20m Aufstellfläche mit einer Breite von 3,0m
- *Errichtung der Einfahrt in die Richtungsfahrbahn Stockerau für die in Richtung Stockerau (B4, A22) abfahrenden Fahrzeuge:*
Gesamtlänge 85m
davon 60m Verziehungsstrecke 1:20
und 25m Manöverstrecke mit einer Breite von 3,0m

Die Breite beider Richtungsfahrbahnen im Projektbereich wird mit 3,50m festgelegt. Zur Abdeckung der Linksabbiegespur wird eine entsprechende Sperrfläche angeordnet. Die Verziehung der Richtungsfahrbahn Stockerau im Bereich der Sperrfläche beträgt ebenfalls 1:20.

Die baulichen Maßnahmen erfordern die Verbreiterung der Trasse grubenseitig (in südliche Richtung) um bis zu 7m. Der bestehende Trassenquerschnitt bleibt ansonsten unverändert, lediglich die Aufteilung der Fahrspuren (Bodenmarkierungen) wird den geplanten Maßnahmen angepasst.

Die Querneigung im Verbreiterungsbereich wird, ausgehend vom best. Fahrbahnrand, mit 2,5 % grubenseitig geneigt ausgeführt.

Die Straßenunterbau- und Oberbaukonstruktion wird im Einvernehmen mit der Straßenbauabteilung festgelegt.

Zur Staubfreimachung wird die 6m breite Zufahrt ab der Landesstraße auf einer Länge von 50 m mit einer bituminösen Decke versehen (Reinigungsstrecke).

Um den Beschleunigungsvorgang der beladenen Lastkraftwagen bei der Einfahrt in die Richtungsfahrbahn Stockerau zu erleichtern, wird die Längsneigung der Zufahrtsrampe ab dem Schranken auf 3 % begrenzt.

Das Rechtsabbiegen von der Landesstraße zur geplanten Nassbaggerung sowie das Linkseinbiegen von der Zufahrt in die Landesstraße wird durch entsprechende Beschilderung verkehrsrechtlich unterbunden. Im Bereich der Ausfahrt aus der Grube wird das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ aufgestellt.

Rekultivierung

Um eine rasche Wiedereingliederung der durch die Abbautätigkeit beeinträchtigten Flächen zu begünstigen, sollen geeignete Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gesetzt werden.

Die Flächen oberhalb der Böschungskante (Uferlinie) werden nach Abschluss der Abbauarbeiten mit dem zwischengelagerten Humusmaterial rekultiviert. Dabei bildet die Böschungsoberkante die Humusierungsgrenze, wodurch ein organischer Eintrag in den GW-Teich verhindert wird.

Zur Abschirmung der Grundwasserfreilegung vor allochthonen Einträgen aus den umgebenden Flächen (Umweltchemikalien aus der Landwirtschaft, Schadstoffe von Verkehrsflächen) wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von rd. 15 - 20 m ausgebildet.

Der Schutzstreifen umfasst den Bereich zwischen der Luftseite der HGW-Berme und der Grundstücksgrenze.

Im Böschungsbereich oberhalb der Mittelwasser-Anschlagslinie erfolgen an einigen Stellen Initialpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen entsprechen der jeweiligen Vegetationszone.

Die restlichen Bereiche werden der natürlichen Sukzession überlassen und werden sich im Laufe der Zeit verschiedene Vegetationszonen ausbilden.

Am nordöstlichen Teichende wird im Zuge der Abbaudurchführung eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rd. 5.000 m² belassen (Wassertiefe bei MW: 0,4 bis 0,8 m).

Zur Begünstigung biologischer Umsetzungsprozesse erfolgt die Situierung im Anstrom der Hauptwindrichtung (West => Ost).

Eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rd. 1.500 m² wird nördlich des verbleibenden Mastkegels im gewachsenen Untergrund ausgebildet.

Mit Beendigung der Abbautätigkeit und der Rekultivierung werden sämtliche technische Anlagen (Betriebsanlagen) aus dem Grubenbereich entfernt. Der Zaun und der Randdamm bleiben bestehen, um unzulässige Ablagerungen hintanzuhalten.

Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Tagbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Massenermittlung

Humus H:

Profil	Abstand	Fläche [m ²]	Volumen [m ³]	Kubatur gesamt [m ³]
1'		3		
	40		940	940
2		44		
	50		3050	3990
3		78		
	50		4975	8965
4		121		
	50		6350	15315
5		133		
	50		4800	20115
6		59		
	50		2475	22590
7		40		
	50		2475	25065
8		59		
	50		3800	28865
9		93		
	25		1162	30027
Ende		0		
				rd. 30.000 m³

Zwischenboden Z:

Profil	Abstand	Fläche [m ²]	Volumen [m ³]	Kubatur gesamt [m ³]
1'		0		
	40		3900	3900
2		195		
	50		9425	13325

3		182		
	50		8725	22050
4		167		
	50		7950	30000
5		151		
	50		6950	36950
6		127		
	50		5225	42175
7		82		
	50		3775	45950
8		69		
	50		2725	48675
9		40		
	25		500	49175
Ende		0		
				rd. 50.000 m3

Verwertbarer Rohstoff A:

Profil	Abstand	Fläche [m ²]	Volumen [m ³]	Kubatur gesamt [m ³]
1'		0		
	40		10140	10140
2		507		
	50		24850	34990
3		487		
	50		23350	58340
4		447		
	50		21350	79690
5		407		
	50		21375	101065
6		448		
	50		18200	119265
7		280		
	50		22075	141340
8		603		
	50		28550	169890
9		539		
	25		6737	176627
Ende		0		
				rd. 175.000 m³

Gesamtabbaukubatur:

30.000 + 50.000 + 175.000 = **255.000 m³**

Auflagen

Sie sind verpflichtet, folgende **Bedingungen und Auflagen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Auflagen Nassbaggerung

Grundausstattung inklusive Betriebseinrichtungen:

1. Um die vorgeschriebenen Höhenkoten (Berme, Abbausohle etc.) einhalten bzw. kontrollieren zu können, sind von einem Fachkundigen bis spätestens 4 Wochen vor Abbaubeginn mindestens **4 Fixpunkte** herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Sie sind gegen Beschädigung ausreichend abzusichern und bis auf weiteres zu erhalten. Lage und Höhe der Fixpunkte sind der Behörde unter Anschluss eines Bestandsplanes vor Abbaubeginn bekannt zu geben.
2. Die Grenzen der Abbaugrundstücke (Grundgrenzen) sind auf Abbaudauer durch deutlich sichtbare Markierungen (Stangen, Pflöcke etc.) kenntlich zu machen. Sofern die Grenzen in der Natur nicht genau feststellbar sind, hat vor Abbaubeginn eine entsprechende Grenzfeststellung zu erfolgen.
3. Die Entnahmefläche ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle aus dem abgeschobenen Oberboden in der Höhe von mindestens 2,0m oder einen 2,0m hohen Zaun dauerhaft abzusichern. Gegenüber Feldwegen und öffentlichen Verkehrsflächen hat eine Absicherung mit einem standfesten und mindestens 2,0 m hohen Maschengitterzaun zu erfolgen. Dieser Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle dergestalt einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen ist.
4. An allen Ein-/Ausfahrten im Bereich der Zäune oder der Erdwälle sind Tore oder Schranken, welche versperrbar eingerichtet sein müssen, anzubringen. Bei Nichtbetrieb der Grube sind diese ständig verschlossen zu halten.
5. Bei allen Ein-/Ausfahrten und den Eckpunkten der Grube sind deutlich lesbare und dauerhafte Ankündigungen mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung und Abfallablagerung verboten!", aufzustellen.
6. Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen auf befestigten Flächen außerhalb des Abbaubereiches abzustellen. Zur Verhinderung von Tropfverlusten sind unterhalb der Maschinen und Geräte dichte Stahlwanne(n) aufzustellen.
7. Als Aborte dürfen nur Trockenaborte mit dichten Fäkalbehältern zur Aufstellung gelangen. Der Inhalt der Fäkaltonnen ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufzeichnungen hierüber sind im Grubenbuch einzutragen.
8. Der Behörde ist die Erfüllung der Auflagenpunkte 1- 7 durch das Aufsichtsorgan zu melden und darf erst danach mit dem Abbau begonnen werden.

Abbau und Rekultivierung:

9. Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungserdwall) dergestalt zu deponieren, das er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
10. Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.

Gegenüber Anrainergrundstücken sind folgende Schutzstreifen aus gewachsenem Boden zu belassen (inklusive Humusauflage):

- gegenüber Feldwegen – 10m
 - gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen – 15m
 - gegenüber sonstigen Anrainerflächen – 3m
11. Die Böschungsoberkante der Schutzstreifen ist auf Dauer des Abbaues z.B. durch farblich markierte und witterungsbeständige Pflöcke kenntlich zu machen. Bei Einbauten, Masten und Leitungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen herzustellen.
 12. Die Neigungen der Grubenendböschungen (ober- und unterhalb des Wasserspiegels) sind standsicher auszuführen, dürfen jedoch nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Die Böschungen sind grundsätzlich in gewachsenem Boden stehen zu lassen.
 13. In Höhe des HHGW ist jedenfalls eine mindestens 2 m breite hangwärts geneigte Berme herzustellen.
 14. Es dürfen nur die über dem HHGW gelegenen Böschungen humusiert und besämt werden und ist dabei besonders darauf zu achten, dass kein Humus in das Gewässer gelangt.
 15. Eine Bepflanzung der Böschungen darf nur oberhalb der HHGW-Berme erfolgen (Verringerung der Schlammabfuhr im Baggersee).
 16. Der Abbau muss ohne Rücksicht auf die Art und Qualität des Materials bis mindestens 3 m unter NNGW reichen.
Die Abbausohle ist möglichst eben (ohne Rinnen oder Krater) auszubilden.
 17. Mit Abbauende muss die freie Wasserfläche mindestens 3 ha (bezogen auf NNGW) betragen.
 18. Der Abbau ist in zusammenhängenden Abschnitten vollständig durchzuführen. Nach Beendigung des Abbaues jedes Abschnittes ist dieser zu rekultivieren. Die noch nicht rekultivierte Uferlänge in vollständig abgebauten Bereichen darf max. 150m zu betragen.
 19. Die Ausgestaltung des Grundwassersees hat in naturnaher Form (gemäß den Projektunterlagen) zu erfolgen. Auf eine entsprechende Abschirmung gegenüber der (landwirtschaftlich genutzten) Umgebung ist zu achten.
 20. Die geplanten Flachwasserzonen sind im gewachsenen Boden herzustellen oder ausschließlich mit Überkorn bzw. (durchlässigem) grubeneigenem Material zu schütten.
 21. Mit Beendigung des Abbaues sind sämtliche technische Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und die restlichen Flächen vollständig zu rekultivieren.
 22. Die Beendigung der gesamten Abbauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans anzuzeigen, wobei ein **Ausführungsplan** (mit kennzeichnenden Tiefenangaben aufgrund einer an die Höhenfixpunkte angeschlossenen Vermessung der gesamten Materialentnahmestelle) anzuschließen ist.

Betriebsauflagen Grundwasserschutz:

24. Das Durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art ist strengstens untersagt. Sollten die Fahrstreifen im Grubenbereich nach dem Trockenabbau durch ein Ansteigen des Grundwassers unter Wasser gesetzt werden, so sind diese mit grubeneigenem Material (jedoch kein Abraum oder Humus) entsprechend aufzuhöhen.

25. Im abgebauten Bereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen, deren Derivaten und anderen wassergefährdenden Substanzen grundsätzlich verboten. Ebenso sind die Betankung, Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten, insbesondere das Waschen und der Ölwechsel untersagt.
26. Die Betankung stationärer Anlagen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Unter dem Motor und Kraftstoffbehälter sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte und gegen Regen geschützte Stahlauffangwannen anzuordnen.
27. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass durch den Betrieb der Abbaugeräte keine Verunreinigung des Untergrundes sowie des Grundwassers eintritt.
28. Fahrzeuge jeder Art dürfen in das Abbaugelände nur dann einfahren, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
29. Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund oder in den Baggersee gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder auf dem Wasser schwimmende Öl oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
30. Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.
31. In der Grube sind stets mindestens 300 Liter eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinder ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
32. Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Dieses Buch zur Einsichtnahme für die Behörde bereit liegen.

Verbote:

34. Jede Unterschreitung des Sicherheitsstreifens ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Die gesamte Breite des Schutzstreifens ist sofort wieder mit grubeneigenem Material herzustellen.
35. Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente, Stiegen und Stege) dürfen nur über HHGW zu liegen kommen und in einem ausreichenden Abstand von der offenen Wasserfläche errichtet werden. Aborte sind in ausreichender Entfernung vom offenen Grundwasser und auf jeden Fall über dem HHGW aufzustellen.
36. Jede Unterteilung des einmal geschaffenen Baggersees wird untersagt.
37. Jeder Oberflächenzufluss zum See ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder oder Mulden) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen vermindert werden.
38. Die Sicherungen, Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
39. Der Baggersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.) zu halten. Allenfalls im Abbaugelände vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Behandlungsanlage zu verbringen.

40. Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Baggersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden, so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach sich dieser verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

Beweissicherung:

41. Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen halbjährlich untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (chemisch – physikalische Parameter) ist dem Gutachten des gewässerbiologischen ASV zu entnehmen.
42. Die Untersuchung ist im Frühjahr und Herbst vorzunehmen. Zu jedem Untersuchungstermin ist 1 Probe von der Wasseroberfläche zu ziehen.
43. Um in Kombination mit den Seewasseranalysen eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, sind grundwasserstromaufwärts und -abwärts jeweils mindestens eine Sonde mit einem Mindestinnendurchmesser von 150 mm abzuteufen.
Die Sonden sind **bis zum Grundwasserstauer abzuteufen**. Die Perforierung und der Kiesmantel müssen dabei von dieser Tiefe bis in die Höhe des höchsten Grundwasserspiegels (HGW) reichen (darüber Vollrohr).
Die Sonde ist an ihrem unteren Ende zusätzlich mit einem Sumpfrohr von ca. 1m Länge zu versehen.
Die Sonden sind über Gelände durch Betonrohre abzusichern, versperrbar einzurichten, dauerhaft zu beschriften und an das staatliche Höhen- und Koordinatensystem anzuschließen. Die Sonden sind gegen unbefugten Fremdzugriff zu versperrern.
44. Die Sonden sind von einer Fachfirma zu errichten; über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Wasserrechtsbehörde eine Bestätigung dieser Firma unter Anschluss von entsprechenden **Planunterlagen** (Lage-/Höhenplan mit Koordinatenraster, Bohrprofile, Ausbauprofile, Sondenbezeichnung, Grundwasserströmung) vorzulegen.
45. Die Proben aus den Grundwassersonden (Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen) sind analog dem Seewasser zu behandeln (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung).
Erstmals sind die Sondenwässer bei Aufnahme der Abbautätigkeit und in weiterer Folge **halbjährlich** zu beproben und untersuchen zu lassen.
46. Die Analysekriterien sind der mit der Untersuchung betrauten Anstalt bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dazu ist der Sondenlageplan samt Bescheid zu übermitteln.
Die Befunde sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans (z.B. Jahresbericht) unaufgefordert vorzulegen.
47. Zur Kontrolle des Wasserstandes ist im Grundwassersee ein **dauerhafter Lattenpegel** (z.B. Aluminiumlatte, geprägte Ziffern) einzurichten und ebenfalls an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Der Lattenpegel ist in den Bestandsplan der Jahresvermessung einzutragen.
48. Die Wasserstände (Sonden, Pegel) sind jeweils vor der Probenahme zu messen und in Meter über Adria im Untersuchungsprotokoll anzugeben.

49. Das Wasser des Sees ist gleichzeitig mit den Sondenuntersuchungen zweimal pro Jahr in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen untersuchen zu lassen. Die Probeentnahme ist von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) jeweils im April/Mai bzw. August/September vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist der Beilage zu entnehmen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde umgehend zu übermitteln.

Folgenutzung Landschaftssee

50. Der Landschaftssee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.
51. Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
52. Jede Art der Fischfütterung ist verboten.
53. Jeglicher Fischbesatz ist verboten.
54. Die Verwendung des Gewässers darf nur als Landschaftssee erfolgen.
55. Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Landschaftssee (z.B. Schlammabgrabung, Biomanipulation etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden.
56. Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Landschaftssees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden, so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.
57. Untersagt sind:
- a) Das Befahren des Sees mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
 - b) Die Nutzung als Badesee oder Angelsee. Diese Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen.
 - c) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (ausgenommen Gemeingebrauch).
 - d) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen.
 - e) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen ("Unterwasserpflanzen"). Schilf, Rohrkolben etc. zählen nicht dazu.
 - f) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
 - g) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung des Sees abzielen.
 - h) Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich.
 - i) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.

- j) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).
- k) Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.
58. Das Wasser des Sees ist jährlich in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen zwischen Anfang August und Ende September untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist der Beilage zu entnehmen. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde umgehend zu übermitteln.

Beilage: Untersuchungsumfang

a) chemisch-physikalische Untersuchung

Sichttiefe	m	Ammonium-N	mg/l NH ₄ -N
Färbung		Nitrit-N	mg/l NO ₂ -N
Geruch		Nitrat-N	mg/l NO ₃ -N
Temperatur	°C	Phosphat gelöst	mg/l P
pH-Wert		Phosphor gesamt	mg/l P
el. Leitfähigkeit	µS/cm	Sulfat	mg/l SO ₄
Sauerstoffgehalt	mg/l	Chlorid	mg/l Cl
Sauerstoffsättigung	%	Chlorophyll a	µg/l Chl
Sauerstoffzehrung (48h)	mg/l	Gesamthärte	°dH
Oxidierbarkeit	mg/l KMNO ₄	Karbonathärte	°dH
		Kohlenwasserstoffindex*	mg/l

*nach Abschluss der Nassbaggerung nicht mehr erforderlich

b) hydrobiologische Untersuchung

• **Ortsbefund**

Datum und Uhrzeit der Probenahme

Witterungsverhältnisse

Beschreibung der Probenahmestelle

Uferbeschaffenheit

Uferlinie monoton / verbaut / strukturiert

Ufervegetation keine / lückenhaft / dichtverwachsen

Freiwasserzone

Flachwasserzonen ja/nein

Tiefwasserbereiche ja/nein

Makrophytenaufwuchs ja/nein

vereinzelt / mittel / flächendeckend

Umlandnutzung

Wald / Wiese/ Landwirtschaft / verbaute Flächen / Altlasten / Sonstiges

Sediment

Schotter / Sand / anorganischer Schlamm / Faulschlamm / Sonstiges

• **Biozönotische Untersuchung**

Fischbestand

ja/nein

Arten

Fischbesatz

ja/nein

Arten

Menge
Makrophyten ja/nein
Gattung / Art
Menge (geschätzte Häufigkeiten 1-5)
Phytoplankton / Phytobenthos
Gattung / Art (geschätzte Häufigkeiten 1-5)
Zooplankton / Zoobenthos
Gattung / Art (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

c) Beurteilung

Wassergüte lt. ÖNORM M 6230
Zuordnung zu einer Trophiestufe

Teil II. Festlegung der Sicherstellung

Zur Gewährleistung, dass die Anlage bewilligungsgemäß hergestellt und betrieben wird, allfällige Missstände beseitigt werden und insbesondere die vorgesehenen begleitenden Kontrolluntersuchungen über die Qualität des Seewassers und des Grundwassers und die Endgestaltung der Anlage **bis zum Abschluss der Materialgewinnung** vorgenommen werden, wird die Einbehaltung einer wertgesicherten (Baukostenindex), monetären Sicherstellungsleistung in der Höhe von **€ 15.000,-- pro Hektar Abbaufäche** vorgeschrieben. Die Höhe des Betrages deckt jedoch keinesfalls elementare Schäden bzw. Störfälle größerer Tragweite ab. Die Hinterlegung der Sicherstellung hat 1 Monat vor Beginn der Abbautätigkeit mittels Bankhaftbrief bei der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen und eine **Laufzeit** bis zum **28. März 2038** zu erhalten.

Teil III. Bestellung einer Bauaufsicht

Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektsgemäßen Ausführung der gegenständlichen Nassbaggerung sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides ist ein Aufsichtsorgan zu bestellen.

Der **Tätigkeitsumfang** des Aufsichtsorganes umfasst:

- A) Die Bauaufsicht hat in **Abständen von maximal 2 Monaten** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektsbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.
- B) Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung erfüllt bzw. nicht erfüllt beschrieben werden; die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.
- C) Der Abbauzustand ist **einmal jährlich** durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren (Jahresvermessung); dabei sind auch die im Berichtjahr hergestellten Sohlbereiche rasterförmig aufzunehmen (Punktabstand maximal 15m). Änderungen zur vorhergehenden Aufnahme sind optisch hervorzuheben. Weiters sind in den jährlichen Vermessungsplan sämtliche Böschungsbereiche

und der Verlauf der Uferlinie bei NNGW des Rekultivierungsplanes des bewilligten Projektes einzutragen. Abweichungen zum bewilligten Projekt sind rot (schraffiert) darzustellen.

Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der Anlage inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

- D) Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Behörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.
- E) Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl.II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl.II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
- F) Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.3.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (pdf-Format)** zu übermitteln.
- G) Wurden in den Aufsichtsberichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.

Teil IV. Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	435,00
Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom (3 Amtsorgane, Dauer 16/2 St., 1 Amtsorgan, 10/2 St.)	€	800,40

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	135,00
Verhandlungsschrift	€	55,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende € 18,50 Kosten zu überweisen.

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 1.458,40

IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820

BIC: RLNWATWWKOR
Zahlungsreferenz: 090180075682
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Korneuburg
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

Zu Teil I:

§§ 32, 98 Abs. 1, 102, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Zu Teil II: § 11 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Zu Teil III: § 120 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

Zu Teil IV:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Tarifpost 123 lit. a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. Februar 1998, ZI. WA1-35.556/10-98, wurde der Schneps Transport GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Gewinnung von Kies in Form einer Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454 in der KG Oberzögersdorf sowie die Nachfolgenutzung des verbleibenden Grundwasserteiches zur extensiven Sportfischerei erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht für die Nassbaggerung wurde bis zum 20. Februar 2013 befristet erteilt. Die Schneps Transport GmbH hat fristgerecht um Wiederverleihung des Wasserrechtes angesucht.

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde gemäß § 44a bzw. 44d AVG 1991 mittels Edikt kundgemacht und gemäß § 44a Abs. 3 AVG am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ verlautbart.

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 2018 und die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Gutachten bzw. Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016

Die Schneps Transport GmbH ersucht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung einer Nassbaggerung auf dem Grst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf.

Das gegenständliche Grundstück liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- oder Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms und auch außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder zu einer Ortschaft mit überwiegender Einzelwasserversorgung).

Die Durchführung einer Nassbaggerung außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau ist unter gewissen Voraussetzungen (Mindestgröße von 3 ha Wasserfläche und 3 m Mindestwassertiefe bei NGW, extensive Nachnutzung in Form eines Landschaftsteiches) aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich.

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird diesen Voraussetzungen entsprochen und es bestehen daher bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 7. März 2017

zu dem mit Schreiben vom 10.10.2016 gestellten Ersuchen

- *um Prüfung, ob die zum Ansuchen der Schneps Transport GmbH vorgelegten Projektunterlagen den Erfordernissen des § 103 WRG 1959 entsprechen, eine ausreichende technische Beurteilung nach den §§ 104, 104a, 105 und 106 des WRG 1959 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zulassen und bei nicht ausreichenden Unterlagen festgehalten werden möge, welche Ergänzungen für eine abschließende Vorbegutachtung noch beizubringen wären und*
- *zu folgenden Beweisthemen Stellung zu nehmen:*
 - *Handelt es sich aus fachlicher Sicht um eine Anlage, die keine besondere Bedeutung hat, d. h. weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berührt noch fremden Rechten nachteilig ist im Sinne des § 121 Abs 3 WRG 1959?*
 - *Ist aus fachlicher Sicht die Vorschreibung der Vorlage einer Ausführungsanzeige durch den Unternehmer ausreichend (§ 121 Abs 4 WRG 1959) oder ist der Ausführungsanzeige durch den Unternehmer eine Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage durch einen Befugten anzuschließen (§ 121 Abs. 5 Z. 1 WRG 1959)?*

- mitzuteilen, ob das gegenständliche Projekt dem Verschlechterungsverbot widerspricht bzw. die Erreichung des guten Zustandes verhindert. Sollte das gegenständliche Vorhaben dem Verschlechterungsverbot widersprechen bzw. die Erreichung des guten Zustandes verhindern, so möge aus fachlicher Sicht beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligungsfähigkeit im Sinne des § 104a Abs 2 WRG 1959 vorliegen, nämlich ob
 - alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächen-/Grundwasserkörpers zu mindern
 - die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, 30c und 30d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
 - die nutzbringenden Ziele nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Befund:

Grundlagen für meine Beurteilung bilden, neben den zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vorgelegten, von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen, insbesondere

- meine Stellungnahmen vom 20. November 2012 und vom 10. Jänner 2013 an die Abteilung Wasserecht und Schifffahrt (WA1) zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vom 31.07.2012 um Wiederverleihung der mit Bescheid vom 16. Februar 1998 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung, Kennzeichen WA1-35.556/10-98,
- die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst.Nr. 454, KG Oberzögersdorf,
- die über das Land NÖ Internet verfügbaren Daten zu den Grundwasserhochständen Nördliches Tullner Feld (100-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011),
- das ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugdatum 18.06.2009 und
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugzeitraum Juli 2015.

Die von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten, und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen sind bereits zum Ansuchen der Schneps Transport GesmbH um Wiederverleihung vom 31.07.2012 vorgelegen. Die Bestandsaufnahme geht auf eine am 01.06.1994 durchgeführte Lage- und Höhenvermessung zurück. Mit den Projektunterlagen wird folgendes dargelegt:

Das Projektareal liegt ca. 1 km nördlich des Ortszentrums von Oberzögersdorf. Begrenzt wird das Areal durch die Bahnlinie Absdorf - Hippersdorf – Stockerau bzw.

durch einen parallel zu dieser Bahnlinie verlaufenden Feldweg im Süden, durch die Landeshauptstraße 14 im Norden, sowie im Westen und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Abbaufäche wird von einer 20 KV-Freileitung der EVN in West-Ost-Richtung gequert und liegt ein Gittermast innerhalb der Projektfläche. Der Sechtelbach als nächst gelegener Vorfluter verläuft südwestlich, in rd. 800 m Abstand zur geplanten Nassbaggerung.

Die hydrogeologischen Daten

- Grundwasserströmungsrichtung von Nordwest nach Südost
- Grundwasserspiegelgefälle von 0,7 ‰
- Abstandsgeschwindigkeit von 1,5 m/d.
- HGW100
 - im Nordwestbereich (Anstrom) 172,20 m über Adria
 - im Südostbereich (Abstrom) 172,00 m über Adria
- der NGW
 - im Nordwestbereich (Anstrom) 169,70 m über Adria
 - im Südostbereich (Abstrom) 169,50 m über Adria

werden unter Bezugnahme zum „Zusammenfassenden Hydrogeologischen Gutachten“ (Verfasser Dr. Johann W. Meyer) und zur Stellungnahme der Abt. Hydrologie und Geoinformationen (BD3) vom 24. Juli 2012 angegeben, wobei laut der zu erwartenden Neuberechnung des HGW 100 anzunehmen ist, dass dieser um 20 cm höher anzusetzen sein wird.

Vom Abbau betroffen ist eine Fläche in etwa rechteckiger Form mit einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von ca. 120 m. Die Durchführung des Abbaus erfolgt laut Abbauplan in 4 Abschnitten von Süd nach Nord bis in eine Tiefe von zumindest 3 m unter NGW (= 166,50 m über Adria). Die Wasserfläche beträgt nach Abschluss der Abbauarbeiten 3 ha bei NGW.

Die Abbaukubatur wird mit rund 255.000 m³ errechnet, wovon nach Abzug von mindestens 20 % Abraummateriale und von Material, welches für Gestaltungsmaßnahmen benötigt wird, eine Kubatur von rund 180.000 m³ an verwertbarem Kiesmaterial verbleibt.

Zu den angrenzenden Grundstücken werden die erforderlichen Sicherheitsabstände (3 m zu landwirtschaftlichen Flächen, 10 m zu den Feldwegen bzw. 15 m zur Landeshauptstraße) eingehalten. Der Abbau im Bereich des Freileitungsmastes erfolgt entsprechend den Erfordernissen der EVN.

Zur Abhaltung von Oberflächenwässern und als Barriere gegen die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird ein Umschließungsdamm aus Humus bzw. Überlagerungsmaterial mit einer Höhe von 2m errichtet. Im Bereich der Einfahrt im Nordosten wird ein Zaun errichtet.

Die Neigungen der Böschungen werden im Verhältnis von 1:2 bis 1:5 ausgeführt. Auf 172,20 m ü.A., dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels, wird eine zur Böschung geneigte Berme mit mindestens 2 m Breite ausgeführt. Diese wird um 20 cm höher angelegt werden, sofern sich die Annahme des ASV für Hydrologie zur Lage des HGW100 durch eine Neuberechnung erhärtet. Laut Abbauplan liegt das Niveau der natürlichen umliegenden Geländeoberkante (GOK) im Bereich von 173,53 bis 175,65 m ü.A..

Nach Durchführung der Abbautätigkeiten werden die Flächen oberhalb der Böschungskante (Uferlinie) mit dem zwischengelagerten Humusmaterial rekultiviert. Zur Abschirmung der Grundwasserfreilegung vor Einträgen aus den umgebenden Flächen wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von 15 bis 20 m ausgebildet, wobei der Schutzstreifen den Bereich zwischen der Luftseite der HGW-Berme und der Grundstücksgrenze umfasst.

Am nordöstlichen Teichende wird eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rund 5.000 m² ausgeführt und wird eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rund 1.500 m² nördlich des verbleibenden Mastkegels errichtet. Der Zaun und der Randdamm bleiben nach Abbaudurchführung bestehen.

Die Dauer der Materialgewinnung ist auf 20 Jahre ausgelegt. Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Abbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Mit der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 wird zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst.Nr. 454, KG Oberzögersdorf, dargelegt, dass das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Aus den über das Land NÖ Internet über Grundwasserschichtenlinien verfügbaren Daten zu den Grundwasserhochständen Nördliches Tullner Feld (100-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011) kann ersehen werden, dass im Bereich der südlichen Teilhälfte des Areals der HGW100 nicht über 172,00 m ü.A. liegt.

Aus der über das landesinterne Informationssystem verfügbaren Luftbildaufnahme mit Flugdatum 18.06.2009 ist zu erkennen, dass sich der bislang erfolgte Abbau auf eine Verritzung der Oberfläche im Bereich der Nordostecke des Grundstückes in einem minimalen Flächenausmaß von einigen wenigen 100 m² beschränkte.

Aus der über das landesinterne Informationssystem verfügbaren Luftbildaufnahme mit Flugzeitraum Juli 2015 ist zu erkennen, dass die in der Luftbildaufnahme mit Flugdatum 18.06.2009 erkennbare Verritzung der Oberfläche verschlossen wurde und kein weiterer Abbau stattgefunden hat.

Gutachten:

Die vorlegten Projektunterlagen entsprechen den Erfordernissen des § 103 WRG und kann eine ausreichende technische Beurteilung erfolgen.

Die Gestaltung des Abbaus entspricht den Vorgaben und Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014, zur Anlage von Baggerseen.

Zur geplanten Herstellung einer HGW Berme ist zu erkennen, dass eine solche laut ÖWAV-Regelblatt 217 nicht zwingend vorzusehen ist, sofern ein Grundwasserhöchststand von kleiner 5 m unter der Geländeoberkante vorliegt. Das Niveau der Geländeoberkante liegt auf max. 175,65 m ü. A., womit bei einem

HGW100 auf 172,20 m über Adria eine Höhe der Böschung gemessen vom HGW-Niveau bis zur GOK unter 5 m vorliegt.

Die in der Stellungnahme der Abt. BD3 vom 24. Juli 2012 laut der zu erwartenden Neuberechnung des HGW 100 angegebenen Daten zur Niveaulage des Grundwasserhöchststandes für den Nordwestbereich des Abbaugrundstückes bei 172,40 m über Adria und für den Südostbereich des Abbaugrundstückes bei 172,20 m über Adria werden durch die über das Land NÖ Internet verfügbaren Daten zur Neuberechnung der Grundwasserhochstände Nördliches Tullner Feld (100-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011) nicht untermauert, sondern treffen eher die der vorliegenden Projektausfertigung zu Grunde gelegten Daten zu. Zur Klärung dieser Frage wird des ASV für Hydrogeologie zu befassen sein.

Die möglichen negativen Einflüsse der Nassbaggerung auf die Qualität des Grundwassers werden gering sein, sofern

- durch die Vorschreibung von begleitenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen die fach- und projektgemäße Abbaudurchführung gewährleistet wird,*
- die im Zuge der Rekultivierungsarbeiten im Bereich des Umschließungsdammes geplanten Bepflanzungsmaßnahmen bereits zu Beginn der Abbaudurchführung erfolgen, um den Eintrag wie z.B. von Pestiziden durch Winddrift in das freigelegte Grundwasser zu verringern und wie dargelegt wird*
- eine Folgenutzung als Landschaftsteich erfolgt.*

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2016, wonach das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, kann auch aus meiner Sicht dem Vorhaben unter Vorschreibung von Auflagen zugestimmt werden.

Meine Aussage gilt jedoch nur soweit, als vom hydrogeologischen Amtssachverständigen die zum Genehmigungsbescheid vom 16. Februar 1998 erfolgte Beurteilung, wonach Wasserrechte durch die Nassbaggerung nicht betroffen sind, hinsichtlich sämtlicher der in der Projektvorlage angeführten Wasserrechte aufrechterhalten werden kann.

Nicht Gegenstand meiner Beurteilung sind Standsicherheitsfragen und sicherheitstechnische Aspekte (Abstände zur Freileitung), die meines Wissens im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz behandelt werden.

Zusammengefasst kann zur Prüfung des beantragten Vorhabens festgehalten werden, dass dieses auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beurteilbar ist. Der Verhandlung ist jedenfalls der hydrogeologische Amtssachverständige beizuziehen.

Zur Frage, ob es sich aus fachlicher Sicht um eine Anlage handelt, die keine besondere Bedeutung hat, d. h. weder öffentliche Interessen in größerem Umfang

*berührt noch fremden Rechten im Sinne des § 121 Abs 3 WRG 1959 nachteilig ist, kann ausgeführt werden, dass bei einer Nassbaggerung im Zuge der Materialgewinnung ein direkter Eingriff in den Grundwasserstrom erfolgt und die freie Grundwasseroberfläche nach Beendigung des Materialabbaues verbleibt. So kann es allein schon durch Abänderung der äußeren Form der Anlage, durch abgeänderte Abbaudurchführung und jedenfalls durch nicht fachgerechte Betriebsführung zu einer messbaren Beeinträchtigung der Grundwasserqualität z.B. infolge von Schadstoffeinträgen kommen. Aus öffentlichem Interesse ist Grundwasser in einer Qualität zu erhalten, die einer Nutzung als Trinkwasser nicht entgegensteht. Es liegt somit jedenfalls eine **Anlage mit besonderer Bedeutung** vor.*

Zur Frage, ob das gegenständliche Projekt dem Verschlechterungsverbot widerspricht bzw. die Erreichung des guten Zustandes verhindert, ist der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 folgend zu erkennen, dass das Vorhaben bei einer, dem ÖWAV-Regelblatt 217-Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies entsprechenden Planung und Betriebsführung, sowie bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG dem Verschlechterungsverbot nicht widerspricht.

Stellungnahme des Amtssachverständigen Grundwasserhydrologie vom 29. Jänner 2018

Zur Vorbereitung auf die am 15. Februar 2018 stattfindende mündliche Verhandlung wurde ein Projekt der Materialentnahme im Grundwasserbereich der Fa. Schneps Transport GmbH auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf, übermittelt. Zusätzlich wurde die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik zu diesem Projekt vom 7. März 2017 übermittelt.

Die Projektunterlagen wurden eingesehen und festgestellt, dass die Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend sind. Die im Projekt angegebenen hydrologischen Werte und Parameter sind beurteilbar und nachvollziehbar.

In Bezug auf die Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz zu einer möglichen Abänderung der Grundwasserhochstände aufgrund neuerer Untersuchungen wird festgestellt, dass die im Projekt angegebenen Grundwasserdaten für das Vorhaben mit einem HGW100 im Nordwestbereich bei 172,20 m über Adria und einem HGW100 im Südostbereich bei 172,00 m über Adria unverändert bleiben.

Die in der Stellungnahme der Abteilung BD3 vom 24. Juli 2012 angesprochene mögliche Erhöhung der Grundwasserhöchststände um 0,2 m aufgrund einer verbesserten Datenlage und Neuberechnungen durch die Forschungsgesellschaft Joanneum ist nicht eingetreten. In der im Jänner 2013 publizierten und über die Homepage www.noe.gv.at/Wasserstand/ öffentlich zugänglichen Kartendarstellung über die Grundwasser - Hochstände im Nördlichen Tullner Feld (100 – jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011) ist mittels Interpolation erkennbar, dass sich die HGW100 - Angaben gegenüber der Projektierung nicht verändert haben.

Zur Frage der Auswirkungen einer Materialentnahme im Grundwasserbereich durch die Veränderung in der offenen Wasserfläche gegenüber dem geschlossenen Grundwasserbereich wurde aufgrund des angegebenen Grundwassergefälles von 0,7 Promille und einer Breite der geöffneten Wasserfläche von 170 m in

Grundwasserstromrichtung eine überschlägige Berechnung der Auswirkungen des Grundwasserausgleichsspiegels vorgenommen. Durch das geringe natürliche Grundwasserspiegelgefälle im Tullner Feld beträgt die Differenz des Ausgleichwasserspiegels bei einer angenommenen mittigen Kippungslinie in Grundwasserstromrichtung insgesamt rund 12 Zentimeter. Dabei ist im nordwestlichen Bereich Wasserfläche mit einer Absenkung um 6 Zentimeter zu rechnen. Im südöstlichen Bereich der Wasserfläche beträgt die Aufhöhung des Wasserspiegels der freien Wasserfläche ebenfalls 6 Zentimeter. Die maximale Reichweite der Auswirkungen der Freilegung der Wasserfläche beträgt unter der Berücksichtigung einer guten bis sehr guten Durchlässigkeit des Untergrundes etwa 20 m vom Rand der Wasserfläche in den nicht abgebauten Bereich mit natürlichem Grundwassergefälleverhältnissen.

Im Tullner Feld sind aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen keine wesentlichen natürlichen Abdichtungen (Kolmationen) bei den vorhandenen Grundwasserteichen festgestellt worden, die zu Grundwasserspiegelveränderungen führen könnten.

Im Edikt wurde gemäß § 44b AVG 1991 der Zeitraum für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen zur Verhinderung des Verlusts der Parteistellung von 20. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018 verlaublich.

Bis zum 14. Februar 2018 sind bei der Behörde folgende schriftliche Einwendungen eingelangt:

Einwendung vom 12.02.2018

Mag. Iris Wagnsonner, Zögernsee 12, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger

Einwendungen vom 13.02.2018:

Zögernsee, 2000 Oberzögersdorf

Walter und Elfriede Slupetzky, Zögernsee 1

Dr. Günter Siegl und Mag. Carolin Rak, Zögernsee 4

Christoph Meister und Christian Meister, Zögernsee 5

Karl und Pauline Strobl, Zögernsee 6

Thomas Gervautz, Zögernsee 7

Monika Stahl, Zögernsee 8

Gabriela Kogelmüller, Zögernsee 11

Gertraud Palisek, Zögernsee 15

Frieda Althuber, Zögernsee 16

Dieter und Sonja Oschelda, Zögernsee 17

Erhard und Erwin Stehlik, Zögernsee 18

Elfriede Urbanek, Zögernsee 19

Anna Spitt, Zögernsee 20

Mag. Peter Mracsna, Zögernsee 22

Franz Harnacker, Zögernsee 23

Peter Gindl und Isabella Hetlinger, Zögernsee 25

Martina Laner und Rene Stich, Zögernsee 26

Thomas und Renate Wittmann, Zögernsee 28

Rosemarie Koch, Zögernsee 29

Mag. Daniela Fleischhacker, Zögernsee 30

Eva Rosner, Zögernsee 31
Christel Stummer, Zögernsee 32
Krystyna und Zbigeniew Szumny, Zögernsee 33
Walter und Renate Runge, Zögernsee 35
Danina Havelka-Janotka, Zögernsee 36
Renate Zenger, Zögernsee 470/2
Wolfgang Pokorny, Zögernsee 470/10
Brigitte Bild, Zögernsee 470/34

Badesee Oberzögersdorf, 2000 Stockerau

Martin Stastka, Roseggerstraße 31, 2231 Strasshof a.d. Nordbahn (Parz. Nr. 471/2, KG Oberzögersdorf)
Mag. Eva Maria Schachinger und Klaus-Peter Schachinger, Badesee 3
Udo Riedel, Badesee 4
Wolfgang Rogl, Badesee 5
Michaela Dulic, Badesee 6
Bela Dulic, Badesee 6
Christian und Michael Spielvogel, Badesee 7
Heinz und Wolfgang Papke, Badesee 9
Enrico Hetfleis, Badesee 11
Wolfgang und Susanne König, Badesee 12
Dr. Laszlo Schuder, Badesee 14
Udo Riedel, Badesee 17
Maria Wiedermann, Badesee 19
Markus Frena, Badesee 19
Birgit und Werner Lackner, Badesee 22
Angelika und Ing. Peter Wieser, Badesee 23
Dr. Armin Sadjed, Badesee 24
Dipl. Ing. Ulrich Rokita, Badesee 25 und 26
Michael Platz, Badesee 461/13
Jasmin Eder, Badesee 461/13
Kaufmann Gabriela, Badesee 461/15
Carina Kreuzwegerer und Miachel Kahovec, Badesee 461/16
Susanne Bollmann und Alfred Vavra, Badesee 461/18
Krystyna Leski, Badesee 461/20

Einwendungen vom 14. Februar 2018:

Katharina Kluss, Zögernsee 13 und 14, 2000 Stockerau
Dieter Oschelda, Zögernsee 17, 2000 Stockerau
Sonja Oschelda, Zögernsee 17, 2000 Stockerau
Elfriede Urbanek, Zögernsee 18, 2000 Stockerau
Daniela Fleischhacker, Dr. Heinrich Maier Straße 46-50/5/2, 1180 Wien
Ing. Peter Wieser, Eisteichstraße 18/5/11, 1110 Wien
Angelika Wieser, Eisteichstraße 18/5/11, 1110 Wien
Ing. Wolfgang König, Dr. Leopold Barsch Straße 9/6, 2103 Langenzersdorf
Iris Wagnsonner, Manhartstraße 78, 2000 Stockerau
Eva Rosner, Zögernsee 31, 2000 Stockerau
Heinz Papke, Badesee 9, 2000 Stockerau
Jarmilia Papke, Herzmanovsky Orlandogasse 9, 1210 Wien
Thomas Gervautz, Zögernsee 7, 2000 Stockerau
Renate Runge, Zögernsee 35, 2000 Stockerau

Walter Runge, Zögernsee 35, 2000 Stockerau
Michaela Dulic, Badesee 6, 2000 Oberzögersdorf
Bela Dulic, Badesee 6, 2000 Oberzögersdorf
Renate Zenger, Sellenygasse 2-4/63, 1020 Wien
Maria Wiedermann, Badesee 19, 2000 Oberzögersdorf
Markus Frena, Badesee 19, 2000 Oberzögersdorf
Krystyna Leski, Badesee 20, 2000 Oberzögersdorf
Dr. Armin Sadjed, Am Badesee Oberzögersdorf 24, 2000 Stockerau
Gabriele Kaufmann, Badesee 15, 2000 Oberzögersdorf
Birgit Lackner, Argentinierstraße 65/1/8, 1040 Wien
Ursula Kluss, Zieglergasse 57/7, 1070 Wien
Dipl. Kfm. KR Detlef Kluss, Zieglergasse 57/7, 1070 Wien
Rosemarie Koch, Winzerstraße 26, 3701 Großweikersdorf
alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Stubenring 6, 1010 Wien

Andreas Regner, Zögernsee 21, 2000 Oberzögersdorf
DI Dietmar Pfeiler, Umweltgemeinderat der Stadt Stockerau
Ing. Werner Bolek, Schießstattgasse 7/1, 2000 Stockerau

Die mündliche Verhandlung vom 15. Feb. 2018 wurde gemäß § 44a, 44b, 44d und 44e AVG 1991 mittels Edikt anberaumt und am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ veröffentlicht.

Im Zuge der Verhandlung am 15. Feb. 2018 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Grundwasserhydrologie

Der Standort des Vorhabens der Nassbaggerung auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf der Fa. Schneps Transporte GmbH liegt ca. 1 km nördlich des Ortszentrums von Oberzögersdorf in der Ebene des Donautals am nördlichen Rand des Tullner Feldes.

Der Untergrund im gegenständlichen Bereich besteht unter der Humusauflage aus dem Schotterkörper des Donautals, der sich aus Kies und Sand zusammensetzt. Unter dem Schotterkörper folgen feinkörnige Sedimente der Molassezone, die gleichzeitig den Grundwasserstauhorizont bilden. Der Schotterkörper weist eine gute Durchlässigkeit für Grundwasser auf. Das örtliche Grundwasservorkommen ist wasserwirtschaftlich bedeutend. Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft im gegenständlichen Bereich von Nordwesten nach Südosten. Das Grundwasserspiegelgefälle beträgt 0,7 Promille. Die Grundwasserabstandsgeschwindigkeit beträgt 1,5 m pro Tag. Die höchsten Grundwasserstände (HGW) im Sinne des HGW100 liegen bei 172,20 m über Adria im nordwestlichen Bereich und bei 172,00 m über Adria im südöstlichen Bereich. Die niedrigsten Grundwasserstände (NGW) liegen bei 169,70 m über Adria im nordwestlichen Bereich und 169,50 m über Adria im südöstlichen Bereich. In den Projektunterlagen ist eine Beweissicherung des geplanten Baggersees mit 2 Grundwassersonden im Zustrom und im Abstrom vorgesehen.

Die nächstgelegenen Wasserrechte sind die privaten Hausbrunnenanlagen im Bereich der Siedlung Zögernsee in einer Entfernung von 250 m bis 400 m. Das Ortsgebiet der Stadtgemeinde Stockerau wird durch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser versorgt. Die Brunnenanlagen dieser WVA liegen im Augebiet der Donau in einer Entfernung von 4 km.

Im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht erörtert. Zur Frage, ob durch die Nassbaggerung eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes erfolgt, wird festgestellt, dass es durch die Freilegung des Grundwasserspiegels zu einer Entfernung der Überdeckung, die eine Verzögerung des Versickerungsvorganges bei gleichzeitiger Förderung der Verdunstung bewirkt, kommt. Damit hat der Niederschlag einen freien Zutritt zum freigelegten Grundwasser und es erfolgt eine Verdunstung von Grundwasser an der freien Wasseroberfläche. Eine Beurteilung der Auswirkungen als Folge einer Grundwasserfreilegung geht von einer bilanzmäßigen Erfassung der oben erwähnten Komponenten aus. Werden die für die Schotterabbaugebiete im Tullner Feld kennzeichnenden hydrographischen Werte herangezogen, so ergeben sich näherungsweise folgende Werte: Mittlerer Jahresniederschlag 500 mm bis 600 mm pro Jahr

Aktuelle (tatsächliche) Evapotranspiration eines bewachsenen Bodens (Rest des Niederschlages infiltriert in das Grundwasser) je nach Überdeckung 300 mm – 500 mm pro Jahr

Jährliche Verdunstungshöhe von einem freien Grundwasserspiegel (potentielle Evapotranspiration) 500 mm bis 700 mm pro Jahr

Die zusätzliche Verdunstung infolge der Grundwasserfreilegung beträgt damit ca. 100 mm bis 200 mm pro Jahr bzw. 1000 – 2000 m³ pro Jahr oder 0,03 bis 0,06 Liter pro Sekunde.

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass als Folge der Grundwasserfreilegung keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes zu befürchten ist.

Ein weiterer Einfluss der Grundwasserfreilegung ist durch die Ausbildung eines Grundwasser-Ausgleichsspiegel im Baggersee bedingt. Aufgrund des bekannten Grundwasserspiegelgefälles von 0,7 Promille, einer Breite des Baggersees in Grundwasserstromrichtung von rund 170 m und einer annähernd mittigen Kippungslinie des Ausgleichsspiegel betragen die Grundwasserstandänderungen jeweils 6 cm an den Rändern der Nassbaggerung bzw. gesamt 12 cm. Die maximale Reichweite der Auswirkungen durch die Ausbildung eines Ausgleichswasserspiegels beträgt unter der Berücksichtigung einer guten bis sehr guten Durchlässigkeit des Untergrundes nach der annähernden Reichweiteformel für Brunnen nach Sichardt 20 m vom Rand der Wasserfläche in den nicht abgebauten Bereich. Als Eingabewerte wurden dabei eine Grundwasserspiegeländerung von 6 cm und eine sehr gute Durchlässigkeit von mehr als $5 \times 10^{-3} \text{ m/sek-1}$ verwendet. Es ist dabei zu beachten, dass der Zahlenwert dieser Berechnung eine Annäherung ergibt, die jedenfalls auf der sicheren Seite zu liegen kommt.

Eine Beeinträchtigung durch die quantitativen Grundwasserspiegeländerungen auf das Grundeigentum im Bereich der Siedlung Zögernsee ist aufgrund der Entfernung von 250 m zu den nächstgelegenen Grundstücken auszuschließen.

Bei einer projektgemäßen Durchführung des Vorhabens ist mit keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität zu rechnen. Bei einem Unfall mit

Betriebsmittel (z. B. Mineralölen) ist eine Beseitigung der Verunreinigung von der offenen Wasseroberfläche rasch möglich. Ein möglicher Eintrag von Schadstoffen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wie sie derzeit erfolgt, ist dann nicht mehr zu erwarten. Aufgrund der Entfernung der Grundwasserfreilegung von 250 m zu den nächsten privaten Hausbrunnenanlagen und der Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von 1,5 m pro Tag ist eine mikrobakterielle Verunreinigung des Wassers sämtlicher Hausbrunnenanlagen durch die 60 Tage Grenze der Lebensfähigkeit der Keime im Grundwasser auszuschließen. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der Brunnenanlagen der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Stockerau aufgrund der Entfernung von mehr als 4 km auszuschließen. Aufgrund der Entfernung von 4,2 km ost-südöstlich des Vorhabens ist ein negativer Einfluss auf das Grundeigentum von Herrn Werner Bolek in der Schießstattgasse im Stadtzentrum von Stockerau auszuschließen.

Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn 2 Grundwassersonden zur Beweissicherung errichtet werden. Die Standorte der Sonden sind auf der Planbeilage 3 Tagebaugrundriss 1:500 des Projektes von Herrn DI Fitz vom Dezember 2015 eingezeichnet. Der Standort der Sonde 0 befindet sich dabei 135 m südlich der Nordwestecke des Grundstückes Nr. 454 auf dem Standortgrundstück. Der Standort der Sonde 2 liegt ebenfalls auf dem Grundstück Nr. 454 rund 135 m nördlich der Südostecke dieses Grundstückes.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz

Grundlagen der Beurteilung:

Grundlagen für meine Beurteilung bilden, neben den zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vorgelegten, von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen, insbesondere

- Die SN des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 20. November 2012 und vom 10. Jänner 2013 an die Abteilung Wasserecht und Schifffahrt (WA1) zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vom 31.07.2012 um Wiederverleihung der mit Bescheid vom 16. Februar 1998 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung, Kennzeichen WA1-35.556/10-98,
- die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst.Nr. 454, KG Oberzögersdorf,
- die über das Land NÖ Internet verfügbaren Daten zu den Grundwasserhochständen Nördliches Tullner Feld (100-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011),
- das ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugdatum 18.06.2009 und
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugzeitraum Juli 2015.

Projektbeschreibung:

Die von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten, und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen sind bereits zum Ansuchen der Schneps Transport GesmbH um Wiederverleihung vom 31.07. 2012 vorgelegen. Die Bestandsaufnahme geht auf eine am 01.06.1994 durchgeführte Lage- und Höhenvermessung zurück. Mit den Projektunterlagen wird folgendes dargelegt:

Das Projektareal liegt ca. 1 km nördlich des Ortszentrums von Oberzögersdorf. Begrenzt wird das Areal durch die Bahnlinie Absdorf - Hippersdorf – Stockerau bzw. durch einen parallel zu dieser Bahnlinie verlaufenden Feldweg im Süden, durch die Landeshauptstraße 14 im Norden, sowie im Westen und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Abbaufäche wird von einer 20 KV-Freileitung der EVN in West-Ost-Richtung gequert und liegt ein Gittermast innerhalb der Projektfläche. Der Sechtelbach als nächst gelegener Vorfluter verläuft südwestlich, in rd. 800 m Abstand zur geplanten Nassbaggerung.

Die hydrogeologischen Daten

- Grundwasserströmungsrichtung von Nordwest nach Südost
- Grundwasserspiegelgefälle von 0,7 ‰
- Abstandsgeschwindigkeit von 1,5 m/d.
- HGW100
 - im Nordwestbereich (Anstrom) 172,20 m über Adria
 - im Südostbereich (Abstrom) 172,00 m über Adria
- der NGW
 - im Nordwestbereich (Anstrom) 169,70 m über Adria
 - im Südostbereich (Abstrom) 169,50 m über Adria

werden unter Bezugnahme zum „Zusammenfassenden Hydrogeologischen Gutachten“ (Verfasser Dr. Johann W. Meyer) und zur Stellungnahme der Abt. Hydrologie und Geoinformationen (BD3) vom 24. Juli 2012 angegeben.

Vom Abbau betroffen ist eine Fläche in etwa rechteckiger Form mit einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von ca. 120 m. Die Durchführung des Abbaus erfolgt laut Abbauplan in 4 Abschnitten von Süd nach Nord bis in eine Tiefe von zumindest 3 m unter NGW (= 166,50 m über Adria). Die Wasserfläche beträgt nach Abschluss der Abbauarbeiten 3 ha bei NGW.

Die Abbaukubatur wird mit rund 255.000 m³ errechnet, wovon nach Abzug von mindestens 20 % Abraummateriale und von Material, welches für Gestaltungsmaßnahmen benötigt wird, eine Kubatur von rund 180.000 m³ an verwertbarem Kiesmateriale verbleibt.

Zu den angrenzenden Grundstücken werden die erforderlichen Sicherheitsabstände (3 m zu landwirtschaftlichen Flächen, 10 m zu den Feldwegen bzw. 15 m zur Landeshauptstraße) eingehalten. Der Abbau im Bereich des Freileitungsmastes erfolgt entsprechend den Erfordernissen der EVN.

Zur Abhaltung von Oberflächenwässern und als Barriere gegen die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird ein Umschließungsdamm aus Humus bzw. Überlagerungsmateriale mit einer Höhe von 2m errichtet. Im Bereich der Einfahrt im Nordosten wird ein Zaun errichtet.

Die Neigungen der Böschungen werden im Verhältnis von 1:2 bis 1:5 ausgeführt. Auf 172,20 m ü.A., dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels, wird eine zur Böschung geneigte Berme mit mindestens 2 m Breite ausgeführt. Laut Abbauplan liegt das Niveau der natürlichen umliegenden Geländeoberkante (GOK) im Bereich von 173,53 bis 175,65 m ü.A.

Nach Durchführung der Abbautätigkeiten werden die Flächen oberhalb der Böschungskante (Uferlinie) mit dem zwischengelagerten Humusmaterial rekultiviert. Zur Abschirmung der Grundwasserfreilegung vor Einträgen aus den umgebenden Flächen wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von 15 bis 20 m ausgebildet, wobei der Schutzstreifen den Bereich zwischen der Luftseite der HGW-Berme und der Grundstücksgrenze umfasst.

Am nordöstlichen Teichende wird eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rund 5.000 m² ausgeführt und wird eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rund 1.500 m² nördlich des verbleibenden Mastkegels errichtet. Der Zaun und der Randdamm bleiben nach Abbaudurchführung bestehen.

Die Dauer der Materialgewinnung ist auf 20 Jahre ausgelegt. Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Abbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Mit der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 wird zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf, dargelegt, dass das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Gutachten:

Die vorlegten Projektunterlagen entsprechen den Erfordernissen des § 103 WRG und den Erfordernissen des MinroG.

Die Gestaltung des Abbaus entspricht auch den Vorgaben und Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014, zur Anlage von Baggerseen.

Die im Projekt vorgesehene Mindestabbautiefe von 3 Meter unter NGW und die verbleibende Wasserfläche von 3 ha bei NGW nach Abschluss der Abbauarbeiten entsprechen den Vorgaben des Regelblattes und ist bei projektgemäßer Ausgestaltung des Baggersees von einer geringen Eutrophierung und einer langfristigen Stabilität des Wasserkörpers auszugehen.

Die im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor Schadstoffeintrag in den Baggersee entsprechen dem Stand der Technik und werden nachfolgend auch in Auflagenform konkretisiert.

Zur Beweissicherung der Qualität des Seewassers und des Grundwassers werden halbjährliche Wasseruntersuchungen vorzusehen sein. Die Proben aus den Grundwassersonden sind analog dem Seewasser zu behandeln. (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung).

Die zu untersuchenden Parameter sind im Gutachten des gewässerbiologischen ASV abgebildet.

Die möglichen negativen Einflüsse der Nassbaggerung auf die Qualität des Grundwassers werden gering sein, sofern durch die Vorschreibung von begleitenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen die fach- und projektgemäße Abbaudurchführung gewährleistet wird, die im Zuge der Rekultivierungsarbeiten im Bereich des Umschließungsdammes geplanten Bepflanzungsmaßnahmen bereits zu Beginn der Abbaudurchführung erfolgen, um den Eintrag wie z.B. von Pestiziden durch Winddrift in das freigelegte Grundwasser zu verringern und eine Folgenutzung als Landschaftsteich erfolgt.

Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektspezifischen Ausführung der gegenständlichen Nassbaggerung sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

Aus fachlicher Sicht wird die Befristung des Vorhabens auf die im Projekt angegebenen 20 Jahre Abbaudauer empfohlen.

Zur Gewährleistung, dass die Anlage bewilligungsgemäß hergestellt und betrieben wird, allfällige Missstände beseitigt werden und insbesondere die vorgesehenen begleitenden Kontrolluntersuchungen über die Qualität des Seewassers und des Grundwassers und die Endgestaltung der Anlage bis zum Abschluss der Materialgewinnung vorgenommen werden, wird die Einbehaltung einer wertgesicherten (Baukostenindex), monetären Sicherstellungsleistung in der Höhe von € 15.000,-- pro Hektar Abbaufäche vorgeschlagen.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2016, wonach das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, kann auch aus meiner fachlichen Sicht dem Vorhaben unter Vorschreibung von den Auflagenpunkten 1. bis 48. sowie A) bis G) zugestimmt werden.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie

Befund

Die Schneps Transport GesmbH ersucht um wasserrechtliche Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf.

Geplant sind die Durchführung einer Nassbaggerung und die Herstellung eines Grundwassersees mit einer Wasseroberfläche von 3 ha bei NGW (niedrigster Grundwasserstand) zur Materialgewinnung. Die Mindestwassertiefe bei NGW wird mit 3 m angegeben.

Die im Grundriss grob rechteckige Nassbaggerung wird mit unregelmäßigen Uferneigungen und Uferlinienführungen angestrebt. Die Sohlneigung an den Ufern beträgt 1:2 bis 1:5. Weiters werden im Grundwassersee zwei Flachwasserzonen mit Wassertiefen von 0,4 m bis 0,8 m und einer Fläche von ca. 6.500 m² (bezogen auf den mittleren Grundwasserstand) angelegt. Als geplante Folgenutzung werden im Technischen Bericht „Landschaftssee“ angegeben.

Gutachten

Grundsätzlich nimmt die Selbstreinigungskraft von Grundwasserseen mit ihrer Kubatur zu, sofern Oberfläche und Tiefe in einem günstigen Verhältnis zueinander stehen. Auf diesen Gegebenheiten fußen die Vorgaben des ÖWAV-Regelblattes 217 „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“, welches für Nassbaggerungen eine Mindestwassertiefe von 3 m und eine Mindestfläche von 3 ha (jeweils bezogen auf NGW, den niedrigsten Grundwasserstand) vorsieht. Diese Vorgaben werden im Projekt ebenso berücksichtigt wie jene bezüglich Größe, Ausformung und Positionierungen der Flachwasserzonen. Die Beschränkung der Folgenutzung auf „Landschaftssee“ ist günstig für die trophische Entwicklung des Gewässers.

Bezüglich des vorliegenden Projekts bedeutet dies, dass von einer langfristigen Stabilität der Gewässer hinsichtlich seiner Nährstoffsituation ausgegangen werden kann.

Insgesamt ist weder durch die Herstellung der Nassbaggerung noch durch den Bestand des daraus entstehenden Grundwassersees eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu erwarten.

Während der Durchführung der Baggerungen sind 2 Seewasseruntersuchungen pro Jahr erforderlich. Nach Abschluss der Nassbaggerung kann mit einem einjährigen Untersuchungsintervall das Auslangen gefunden werden, da keine Nutzungen erfolgen und nicht von wesentlichen Änderungen der Wasserqualität auszugehen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Herstellung der gegenständlichen Grundwasseröffnung und deren Folgenutzung als Landschaftssee aus gewässerbiologischer Sicht zulässig sind. Unter Einhaltung der Auflagen 49. bis 58. besteht gegen die Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung kein Einwand.

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB Infrastruktur AG

Durch das verhandlungsgegenständliche Projekt ist die Bahnlinie Nr. 13 Stockerau – Absdorf/Hippersdorf ca. in km 12,500 rechts der Bahn durch die Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf betroffen.

Einfriedung an der Bahngrundgrenze: Nein

Die Entfernung von der Gleisachse beträgt ca. 16 m.

Bauwerber ist die Schneps Transport GmbH.

Die zu errichtende Anlage befindet sich weder im Bauverbotsbereich noch im Gefährdungsbereich der oben angeführten Bahnlinie.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Ing. Otto Graf, erheben bei Einhaltung nachstehender Vorschriften, welche ersucht werden als zwingend zu beachtende Sicherheitsforderungen des Eisenbahnunternehmens dem Bauwerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, keinen Einwand.

- 1) *Während der gesamten Bauarbeiten ist der Lichtraum samt Seitenräumen aller betroffenen Gleise, das ist ein Abstand von 3,0 Meter beiderseits der jeweiligen Gleisachse, unbedingt freizuhalten.*
- 2) *Die Sichträume zu Eisenbahnkreuzungen dürfen durch keinerlei Maßnahmen eingeschränkt werden. Die Sicht auf für den Eisenbahnbetrieb dienlichen Einrichtungen ist dauerhaft zu gewährleisten (z.B. darf eine Blendung des Betriebspersonals eines Eisenbahnverkehrsunternehmens nicht erfolgen; ebenso darf die Sicht durch Staub nicht beeinträchtigt werden).*
- 3) *Bahngrund darf grundsätzlich nicht betreten bzw. in Anspruch genommen werden (siehe § 47 EisbG 1957), sofern keine diesbezügliche Vereinbarung mit einer ÖBB-Konzerngesellschaft besteht.
Allfällige Arbeiten oder sonstige Handlungen im Gefährdungsbereich der Eisenbahn, dies beinhaltet auch die Aufstellung von Kranen, Gerüsten, Hebezeugen, Bagger, Antennen und der Gleich, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Tel. 0664/841 73 47 (as-aue-mistelbach@oebb.at) durchgeführt werden.
Mit diesem ist vor Beginn von Arbeiten unter Beziehung der bauausführenden Firma (bzw. Baustellenkoordinator bei mehreren ausführenden Firmen) ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die eisenbahnfachlichen sicherheitstechnischen Erfordernisse festgehalten werden.*

Um Übermittlung eines Genehmigungsbescheides wird ersucht.

Von den Verhandlungsteilnehmern wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Erklärungen des Projektwerbers:

Zur aufgeworfenen Frage des südöstlichen Einfahrtstores wird angemerkt, dass dieses Tor ausschließlich zur Bemähung und Bewirtschaftung der Umschließungsdämme und Böschungen dient.

Bezüglich der 20-kV-Leitung und Strommasten wurde während der Verhandlung ein Telefonat mit Herrn Pürzelmaier von der EVN Stockerau (Netz NÖ) geführt. Herr Pürzelmaier hat uns telefonisch bestätigt, dass diese 20-kV-Leitung nicht mehr am Netz hängt und in ca. 3 Wochen abgebaut wird.

Bei Gesprächen mit den Anrainern und Sachverständigen, aus denen sich die Forderung ergeben hat, den Umschließungsdamm zu erhöhen, sehen wir wenn es andere Interessen nicht widerspricht, kein Problem den östlichen Damm auf eine Böschungsoberkante von 4 m zu erhöhen.

Im ersten Arbeitsschritt wird der Umschließungsdamm im östlichen Bereich errichtet, zeitgleich erfolgen die Arbeiten für die Zufahrt zur L14.

Erklärungen von Mag. Wolfram Schachinger für sämtliche seiner Mandanten:

Zusätzlich zu den schriftlichen Einwendungen/schriftlichen Stellungnahme möchte ich noch auf zwei Formalmängel hinweisen, die Nachbarrechte berühren:

1. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird wie sich sowohl aus der heutigen Verhandlung als auch aus dem von mir eingesehen Akt als Wiederverleihungsverfahren geführt. Daraus ergeben sich verfahrensrechtliche Vereinfachungen und auch geringere Möglichkeiten für Parteien im Verfahren ihre Rechte zu wahren. Aus dem Edikt ergibt sich, dass der wasserrechtliche Antrag aus dem Jahr 2016 stammt. 2016 konnte kein Wiederverleihungsantrag mehr gestellt werden. In der Verhandlung wurde auf den Wiederverleihungsantrag aus dem Jahr 2012 verwiesen. Dies deckt sich auch mit dem Akteninhalt. Einerseits ist das Edikt auch aus diesem Grund mangelhaft, andererseits dokumentiert es, dass offensichtlich die Behörde davon ausgeht, dass eine Wiederverleihung nicht mehr möglich ist. Selbst wenn der Wiederverleihungsantrag 6 Monate vor Ablauf des Wasserrechtes gestellt wurde, wäre dies unzulässig, da es sich hier um eine Vorratsantragstellung handelt und die Behörde das Verfahren vor 6 Jahren hätte führen müssen bzw. Verbesserungsaufträge erteilen hätte müssen, damit das Projekt beurteilbar ist.
1. Das Einreichoperat nach dem MinroG entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es enthielt nämlich kein Konzept über dem Abtransport nach § 80 Abs 2 Z 10 MinroG. Es handelt sich um einen Antragsmangel der zu einem Verbesserungsauftrag bzw. wenn nicht Nachgereicht zur Zurückweisung des Vorhabens führt. Jedenfalls kann eine Ediktfrist nicht stattfinden solange das Projekt nicht dahingehen vollständig ist, das Konzept über den Abtransport dient den Umwelt- Nachbarschutzinteressen da sich hieraus die Auswirkungen auf die Nachbarn ergeben. Es steht uns daher als Nachbarn zu diese Mangel einzuwenden, selbstverständlich ist er aber ohnehin von Amtswegen zu beachten und unmittelbar ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Bei Vorliegen des Konzeptes hat eine neuerliche Stellungnahme und Einwendungsfrist gewährt zu werden.

Erklärung von Herrn Dr. Günter Siegl auch für Mag. Carolin Rak

Zu der bisherigen Stellungnahme möchten wir folgende Verfahrensmängel ausdrücklich rügen:

1. Neben dem gegenständlichen Projekt gibt es im Bereich Goldgeben bestehende Abbauflächen weiters ist im Bereich der Anschlussstelle A22 Stockerau Ost ein Verfahren zur Genehmigung von Abbau von Kies anhängig darüber hinaus soll es im näheren Bereich des gegenständlichen Projektes ein Verfahren nach dem MinroG geben. Im Lichte der Kumulierung auch wenn die einzelnen Projekte die nötigen Grenzflächen nicht erreichen, ist es deshalb erforderlich und zwar zwingend von Amts wegen zu prüfen und ein entsprechendes UVP Verfahren einzuleiten.
1. Weiters sind mit dem Projektvorhaben vom Projektwerber und der Behörde mit dem zur Genehmigung vorzulegenden Gewinnungsbetriebsplan unter anderem die den besten Stand der Technik entsprechenden Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emission an Lärm und Luftschadstoff Staub vorzulegen. Vom Projektwerber wurde erst nachträglich die

Emissionsanalyse und Immissionsprognose vorgelegt. Diese stellt eine technische Unterlage im Sinne der obigen Ausführungen dar und hätte bereits mit dem der Behörde vorgelegten Gewinnungsplan vorgelegt werden müssen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Behörde hier die Kundmachung im Wege eines Ediktalverfahrens gewählt hat und in einem derartigen Fall der vom Konsenswerber vorgelegte Gewinnungsbetriebsplan mit dem gesamten technischen Unterlagen auch bei der Gemeinde aufzulegen ist. Die Auflage erfolgte jedoch ohne der Emissionsanalyse und Immissionsprognose weshalb uns – auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Einwendung – eine vollständige Beurteilung des Projektes nicht möglich war. Aus diesem Grund ist neuerlich das Verfahren einzuleiten. Darüber hinaus wurde die Emissionsanalyse und Immissionsprognose auch nicht nachträglich bei der Stadtgemeinde Stockerau zur Einsicht aufgelegt, weshalb uns eine effektive Vorbereitung für die heutige Verhandlung nicht möglich war. Gleiches gilt für die bis zur heutigen Verhandlung eingeholten Gutachten, die ebenfalls nicht bei der Stadtgemeinde Stockerau auflagen.

2. Darüber hinaus hat das vom Projektwerber vorzulegende und von der Behörde auf Grund des Ediktalverfahrens bei der Stadtgemeinde Stockerau aufzulegende Projekt bzw. Projektunterlagen ein Konzept über den Abtransport der grundeigenen mineralischen Rohstoffe, nach den von der Standortgemeinde hier der Stadtgemeinde Stockerau bekanntzugebenden Verkehrsgrundsätzen ausgearbeitet worden ist, das vorliegende Konzept wurde jedoch erstellt ohne das Verkehrsgrundsätze von der Stadtgemeinde Stockerau bekannt gegeben wurden, weshalb der Gewinnungsbetriebsplan in gesetzwidriger Weise unvollständig geblieben ist und keine hinreichende Grundlage für eine Bewilligung des Projektes bietet. Unsere Rechte als Anrainer sind dadurch betroffen.
Darüber hinaus ist eine Genehmigung des Projektes mit den vom Projektwerber angegeben Betriebszeiten nicht gedeckt zumal diese auch im Projekt und Gutachten unterschiedlich angegeben sind.

Weiters wird im öffentlichen Interesse zu beachten sein, dass es sich bei den von Projekt betroffenen Flächen um keine in der Verordnung des Landes NÖ vom 7.7.2015 Kiesleitplan angeführten bevorrangten Flächen handelt.

Folgende Rechtsgrundlagen kamen zur Anwendung:

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind gemäß § 32 Abs. 1 WRG nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 112 WRG kann die Wasserrechtsbehörde die Befristung des Wasserrechtes verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt.

Die Behörde hat erwogen:

Die Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz, Grundwasserhydrologie und Gewässerbiologie haben im Zuge ihrer Gutachten ausgeführt, dass bei projektsgemäßer Umsetzung und Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Wiederverleihung besteht.

Der grundwasserhydrologische Amtssachverständige hat sich in seinem Gutachten eingehend mit den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht auseinandergesetzt und kommt zusammengefasst zum Schluss, dass es zu keiner mehr als geringfügigen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes kommt. Die maximale Reichweite der Auswirkungen beträgt 20 Meter vom Rand der Wasserfläche in den nicht abgebauten Bereich. Eine Beeinträchtigung durch die quantitativen Grundwasserspiegeländerungen auf das Grundeigentum im Bereich der Siedlung Zögernsee ist aufgrund der Entfernung von 250 Metern zu den nächstgelegenen Grundstücken auszuschließen.

Der gewässerbiologische Amtssachverständige führt in seiner schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme aus, dass weder durch die Herstellung der Nassbaggerung noch durch den Betrieb des daraus entstehenden Grundwassersees eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu erwarten ist.

Zu den Einwendungen der von RA Mag. Schachinger vertretenen Nachbarn wird von der Behörde ausgeführt:

Zum Vorbringen, wonach das Projekt nicht hinreichend konkretisiert wäre, Widersprüche aufweise und veraltete Einreichunterlagen enthalte, wird auf die Tatsache verwiesen, dass sämtliche im Verfahren befasste Amtssachverständige – teilweise nach Forderung von Ergänzungen im Zuge des Vorprüfungsverfahrens – ausgeführt haben, dass die vorgelegten Projektunterlagen vollständig und beurteilungsfähig sind, sodass im Rahmen der Verhandlung schlüssige und nachvollziehbare Gutachten abgegeben werden konnten.

Die Behörde ist im Rahmen des anhängigen Projektgenehmigungsverfahrens an den Antrag und die Projektunterlagen gebunden.

Kann der Eintritt sonst zu erwartender Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Auflagen mit an größter Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ist die Bewilligung zu erteilen. Verletzt die angestrebte wasserrechtliche Bewilligung nicht fremde Rechte und beeinträchtigt sie auch nicht öffentliche Interessen, dann hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung.

Worin von den Einschreitern eine „Vorratsantragstellung bzw. Vorratsgenehmigung“ vermutet wird, erschließt sich daher der Behörde nicht.

Das wasserrechtliche Verfahren ist aufgrund des fristgerechten Antrages der Konsenswerberin als Wiederverleihungsverfahren zu führen. Da das Ansuchen rechtzeitig gestellt wurde, hat gemäß § 21 Abs. 3 WRG der bisher Berechtigte

Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen gehemmt. Die Wiederverleihung stellt die Erteilung eines neuen Rechtes im Anschluss an ein durch Zeitablauf untergegangenes Recht dar, sodass bei der Wiederverleihung die Vorschriften der §§ 11 ff über die Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung finden. Worin die „geringeren Möglichkeiten für Parteien im Verfahren ihre Rechte zu wahren“ begründet sind, wird von den Einschreitern nicht näher ausgeführt.

Zum behaupteten Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot wird ausgeführt, dass die Wahrung der in § 105 WRG verankerten öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist. Ein subjektiv öffentliches Recht darauf, dass die Behörde dieser ihr obliegenden Pflicht nachkommt, besteht nicht.

Auf die positive Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zum Vorhaben vom 16.10.2016 wird ergänzend hingewiesen.

Zur Prüfung der UVP-Pflicht wird ausgeführt:

Eingewandt wurde, dass für das Vorhaben der Schneps Transport GmbH Anhang 1, Spalte 1, Z 25 lit. c einschlägig wäre, da das Vorhaben nur rund 240 m von einem Siedlungsgebiet entfernt liege und die Behörde daher ein Feststellungsverfahren bei der zuständigen UVP-Behörde einleiten müsse. Dies, da das Vorhaben 25 % des Schwellenwertes überschreite und somit eine Kumulationsprüfung stattzufinden habe. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob es sich UVP-rechtlich nicht um ein Änderungsvorhaben handeln würde.

Hiezu ist auszuführen, dass unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben im Sinn der Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, jedenfalls eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha für die Entnahme mineralischer Rohstoffe erforderlich ist, um einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu erfüllen.

Diese Flächeninanspruchnahme (beurteilungsrelevant gemäß Fußnote 5 Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind demnach 4,6 ha) wird nun weder durch das Vorhaben für sich noch bei einer kumulativen Betrachtung (mangels zu kumulierender Vorhaben im Nahebereich) erreicht, weshalb der Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

Zur Zulässigkeit des Ediktalverfahrens wird ausgeführt:

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde gemäß § 44a bzw. 44d AVG 1991 mittels Edikt kundgemacht und gemäß § 44a Abs. 3 AVG am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ verlautbart.

Im Edikt wurde gemäß § 44b AVG 1991 der Zeitraum für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen zur Verhinderung des Verlusts der Parteistellung von 20. Dez. 2017 bis 14. Feb. 2018 verlautbart.

Die mündliche Verhandlung vom 15.02.2018 wurde gemäß § 44a, 44b, 44d und 44e AVG 1991 mittels Edikt anberaumt und am 20. Dez. 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ veröffentlicht.

Der Einsatz eines Ediktes steht im Ermessen der Behörde, wobei die Frage, an welcher von mehreren verbundenen Sachen eine Person beteiligt ist, für die Zulässigkeit der Kundmachung der Anträge und der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Edikt ohne Bedeutung ist. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung der Behörde, die auf konkreten Tatsachen fußt. Die voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten müssen nicht (mögliche) Parteien sein. Die öffentliche Kundmachung des Antrages und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, bewirkt jedoch nicht, dass jedermann durch das bloße Erheben von Einwendungen Parteistellung erlangen kann. Vielmehr sind nur jene Einwendungen beachtlich, die von Parteien im Sinne des § 8 AVG erhoben werden.

RA Mag. Schachinger vertritt insgesamt 27 Mandanten. Welche (weiteren?) Personen durch das Edikt ihrer konkreten Rechte nach § 8 AVG „beraubt“ wurden, wird nicht vorgebracht.

Die Einwendungen von Dr. Siegl und Mag. Rak beziehen sich überwiegend auf das Verfahren nach MinroG. Spezielle Einwendungen im Hinblick auf Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG werden nicht erstattet.

Zu den großteils gleichlautenden Einwendungen der Anrainer des Zögernsees bzw. des Badesees Oberzögersdorf vom 13.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters ausgeführt:

Zur Befürchtung der Verschmutzung des Grundwasserkörpers durch den Einsatz von Radlader, Hydraulikbagger und Siebanlage wird auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz verwiesen, wonach die im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor Schadstoffeintrag in den Baggersee dem Stand der Technik entsprechen und in Auflagenform konkretisiert werden.

Laut Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 14.10.2016 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Wahrung der in § 105 WRG verankerten öffentlichen Interessen ist ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet. Ein subjektiv öffentliches Recht darauf, dass die Behörde dieser ihr obliegenden Verpflichtung nachkomme, besteht nicht.

Zur Einwendung von Mag. Wagnsonner vom 12.02.2018 wird ebenfalls auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und zur angeführten Beeinträchtigung der Wasserqualität, Wasserspiegel, Verschmutzung der Brunnen und Gefährdung des Grundwassers auf das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen für Grundwasserhydrologie, wonach eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung von 250 Metern auszuschließen ist.

Zur Stellungnahme des Umweltgemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau, DI Pfeiler, vom 14.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters folgendes ausgeführt:

Laut Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes liegt das projektsgegenständliche Grundstück außerhalb wasserrechtlicher Schutz- oder Schongebiete und auch außerhalb eines 2-jährigen Zuströmbereiches zu einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

Durch die bestehende Widmung der Stadtgemeinde Stockerau ist ein deutliches öffentliches Interesse an der Kiesgewinnung auf dem gegenständlichen Grundstück dokumentiert.

Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Abbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Zu den Einwendungen von Ing. Bolek vom 14.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters folgendes ausgeführt:

Zum Vorbringen, dass gegenständliches Projekt nachteiligen Einfluss auf die Grundwasserstände auch bis ins Zentrum der Stadt Stockerau habe und somit Feuchteschäden an den Gebäuden Schießstattgasse 5 und 7A zu befürchten seien, wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz verwiesen, wonach aus fachlicher Sicht bei Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Der geohydrologische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass aufgrund der Entfernung von 4,2 km ost-südöstlich des Vorhabens ein negativer Einfluss auf das Grundeigentum von Ing. Bolek in der Schießstattgasse im Stadtzentrum von Stockerau auszuschließen ist.

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zu den eingelangten Stellungnahmen wird von der Behörde ausgeführt:

In der Stellungnahme von Herrn und Frau Slupetzky vom 13.3.2018 werden keine wasserrechtlich geschützten Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG angesprochen.

Zu den Ausführungen von Frau Althuber vom 9.3.2018, eingelangt am 13.3.2018, wird auf die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur verwiesen, wonach es sich bei Staub- und Lärmbelästigungen nicht um die Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG handelt.

Mit dem Vorbringen von Dr. Siegl und Mag. Rak vom 14.3.2018 werden ebenfalls keine wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG geltend gemacht.

Zur Behauptung der Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift wird auf die im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen der §§ 14 und 15 AVG und die einschlägige Judikatur verwiesen. Im Unterschied zum (zivil-)gerichtlichen Verfahren liefert eine entsprechend der §§14 und 15 aufgenommene Verhandlungsschrift, in der als Resümeeprotokoll der wesentliche Inhalt der Aussage zusammengefasst wird, als taugliches Beweismittel vollen Beweis.

Die Stellungnahme von Frau Palisek vom 15.3.2018 bezieht sich nicht auf wasserrechtlich relevante Tatbestände.

Die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 2018 und die abgegebenen Gutachten der Amtssachverständigen.

Auf Grund der oben angeführten Gutachten besteht insgesamt kein Einwand gegen die Wiederverleihung des Wasserrechtes.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Stockerau, z. H. des Bürgermeisters, Josef Wolfikstraße 1, 2000 Stockerau
2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft

3. Fischereivereinerband II - Korneuburg, Fischereigasse 4, 3133 Traismauer
4. DI Fitz Hannes, Reisenbauerring 7/1/26, 2351 Wiener Neudorf
5. Wasserbuch im Hause, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
6. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Elektrizität, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
7. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastruktur für Niederösterreich und Burgenland, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
8. Abteilung Hydrologie und Geoinformation
9. Abteilung Wasserwirtschaft
10. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
11. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
12. Straßenmeisterei Sierndorf, Höbersdorf, Am Straßl 1, 2011 Sierndorf

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. D r a x l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur